

KANTON



B E R N

## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

Sitzung vom 1. Dezember 1971

### 4172. Naturschutzgebiet Lenkerseeli.

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und die Verordnung vom 29. März 1912 über den Schutz und die Erhaltung von Naturdenkmälern,

b e s c h l i e s s t :

#### I. Geltungsbereich

1. Um das Lenkerseeli und seine Umgebung als wertvollen Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als Erholungslandschaft zu erhalten, wird das Gebiet mit der Bezeichnung «N 100 R 76 Naturschutzgebiet Lenkerseeli» unter den Schutz des Staates gestellt.

2. Das Naturschutzgebiet besteht aus dem Lenkerseeli, den Ufern, sowie dem innerhalb des Seerundweges gelegenen Wiesland. Es umfasst das Grundbuchblatt Lenk Nr. 293.

3. Der Plan 1 : 1000 mit den eingezeichneten Grenzen, angefertigt vom Ingenieurbüro [REDACTED] Bern, wird als Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.

#### II. Schutzbestimmungen

4. Im Schutzgebiet sind jegliche Veränderungen des natürlichen Zustandes untersagt, insbesondere

- a) die Errichtung von Bauten, Anlagen und Werken aller Art;
- b) das Campieren, das Aufschlagen von Zelten und andern Unterständen, das Aufstellen von Wohnwagen;
- c) das Wegwerfen, Liegenlassen oder Ablagern von Abfällen und Materialien aller Art;
- d) jede Störung und Beeinträchtigung der Tiere, ihrer Nester und Gelege, das Laufenlassen von Hunden im Naturschutzgebiet und auf dem Seerundweg;
- e) alle Eingriffe in die Vegetation, namentlich das Pflücken und Ausgraben von Pflanzen;
- f) das Baden, das Anzünden von Feuern, das Abbrennen von Feuerwerk.

5. Die Fischerei und das Fahren mit Wasserfahrzeugen jeder Art bilden Gegenstand besonderer Abmachungen, die der Genehmigung durch die Forstdirektion unterliegen.

6. Die Nutzung der Quelle am Westufer sowie wasserbauliche Arbeiten, die in Zusammenhang mit der Entsumpfung des umliegenden Landes stehen, bleiben vorbehalten. Diesbezügliche Projekte sind auch der Forstdirektion zur Genehmigung zu unterbreiten.

7. Vorbehalten bleiben der normale Unterhalt des Schutzgebietes sowie die Heu- und Emdernernte, wobei die Schilf- und Streuernte auf die Zeit zwischen 1. September und 15. März beschränkt ist.

8. In besonderen Fällen kann die Forstdirektion bestimmte Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.

### III. Verschiedene Bestimmungen

9. Für die Ausübung der Jagd und der Fischerei gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

10. Die Aufsicht und Betreuung sowie die Kennzeichnung werden im Einvernehmen mit den Grundeigentümern und der Stiftung Lenkerseeli durch die Forstdirektion geordnet.

11. Die Beschränkungen, die sich aus diesem Beschluss ergeben, sind auf Grundbuchblatt Lenk Nr. 293 anzumerken unter der Bezeichnung «N 100 R 76 Naturschutzgebiet Lenkerseeli».

12. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse oder Haft bestraft.

13. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Anzeiger des Amtsbezirkes Obersimmental zu veröffentlichen. Er tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

An die Forstdirektion.

Für getreuen Protokollauszug:



der Staatsschreiber:

**Josi**